



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 30.7.2026, Zl. 900-2/2-2026, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (**1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.564.300,00
Aufwendungen:	€	4.670.900,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ^{1 2}	€	- 106.600,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.109.600,00
Auszahlungen:	€	3.717.100,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung: ³	€	392.500,00
Einzahlungen:	€	434.200,00
Auszahlungen:	€	734.400,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung: ⁴	€	-300.200,00
Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2): ⁵	€	92.300,00
Einzahlungen:	€	285.000,00
Auszahlungen:	€	168.200,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit: ⁶	€	116.800,00

¹ Entspricht dem SALDO 0 gemäß Anlage 1a VRV 2015

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015

³ Entspricht dem SALDO 1 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁴ Entspricht dem SALDO 2 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁵ Entspricht dem SALDO 3 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁶ Entspricht dem SALDO 4 gemäß Anlage 1b VRV 2015



MARKTGEMEINDE EBERSTEIN

Amtsstunden:

Unterer Platz 1, 9372 Eberstein

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



Geldfluss aus VA-wirksamer Gebärung (SA3+SA4):⁷ €

209.100,00

§ 3

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁸ wie folgt festgelegt:
€ 802.000,-

§ 4

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des K-GHG wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte⁹ gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt.

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister

Andreas Grabuschnig

Anlage:

1. Nachtragsvoranschlag 2026

⁷ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁸ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019. GR-Beschluss vom 29.4.2024

⁹ Zweite Dekade des Ansatzes.

